Ausgabe Quartal 1 2021

kompakt

Das Kanzleimagazin

AKTUELL

Ablage: Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können

Mehr auf Seite 3

LVHN Steuerberatungsgesellschaft mbH

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Uns liegt viel daran, dass Sie immer gut informiert sind. Wir haben auch diesen Monat wichtige Änderungen und Informationen aus den Bereichen Steuerrecht und Wirtschaft für Sie zusammengestellt. Gleichwohl wollen wir Ihnen auch Neuigkeiten aus unserem Kanzleialltag nicht vorenthalten. Bei weiteren Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Carsten Voges
Steuerberater, Geschäftsführer

INHALT

S03 Ablage: Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können

S04 Verkauf eines betrieblichen Pkw: Veräußerungsgewinn darf nicht um „steuerlich wirkungslose“ Abschreibung gekürzt werden

S04 Schenkungsteuer: Urenkel können meist nur einen Freibetrag von 100.000 € nutzen

S04 Widerruf des vorherigen Testaments: Neue Verfügung muss auf vorige Version zwingend Bezug nehmen

S05 IN EIGENER SACHE …

S06 Das Arbeitszeitkonto ist auch etwas für kleine Betriebe

S07 Kinder über 25 Jahre: Eltern können ihre Unterhaltsleistungen absetzen

AKTUELL

Ablage: Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können

Das neue Jahr beginnt häufig mit dem Aufräumen der Ablage. Hier stellt sich dann die Frage, welche Unterlagen aufbewahrt werden müssen und welche entsorgt werden können.

Grundsätzlich beginnt die Aufbewahrungspflicht mit dem Schluss des Kalenderjahres, in das das jeweilige „Ereignis" fiel. Bei Rechnungen, die Sie im Jahr 2010 erhalten und beglichen haben, begann die Aufbewahrungsfrist folglich mit dem 31.12.2010. Bei einer zehnjährigen Aufbewahrungsfrist können Sie diese Belege nun ab dem 01.01.2021 entsorgen.

Unterlagen wie Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz (mit Organisationsunterlagen) und Buchungsbelege unterliegen einer zehnjährigen Aufbewahrungspflicht. Auch bei Zuwendungsbestätigungen müssen Sie zehn Jahre lang ein Doppel aufbewahren.

Hinweis: Beachten Sie, dass die Aufbewahrungsfrist bei Verträgen erst nach dem Ende der Vertragsdauer zu laufen beginnt.

Lohnkonten und Handels- oder Geschäftsbriefe dürfen Sie nach sechs Jahren vernichten. Also können Sie solche Unterlagen aus der Zeit vor dem 01.01.2015 Anfang 2021 entsorgen.

Bei den Unterlagen sollten Sie allerdings nicht nur rechtliche Aspekte vor Augen haben: Unterlagen wie Protokolle sind beispielsweise für die Geschichte der Gesellschaft bedeutsam und sollten somit gar nicht entsorgt werden.

Auch Kontoauszüge sind zehn Jahre aufzubewahren. Ausgenommen sind nur private Kontoauszüge, die Sie aber mindestens drei Jahre lang aufheben sollten. So können Sie im Zweifel beweisen, dass Sie eine Rechnung beglichen haben. Beachten Sie auch, dass elektronisch übermittelte Kontoauszüge aufbewahrungspflichtig sind, weil sie originär digitale Dokumente darstellen.

Besonderheiten gelten hinsichtlich der Speicherung von Unterlagen. Mit Ausnahme der Jahresabschlüsse und der Eröffnungsbilanz, die Sie im Original archivieren müssen, können Sie Unterlagen auch auf Datenträgern speichern. Voraussetzung ist, dass Sie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einhalten und sicherstellen, dass die Daten wiedergegeben werden können. Im Zweifel müssen Sie auf Ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen oder Ausdrucke bereitzustellen.

Ausnahmen von den Aufbewahrungsfristen gelten, wenn beispielsweise Bescheide noch nicht rechtskräftig sind, weil zum Beispiel Klageverfahren anhängig sind.

Hinweis: Achten Sie bei der Entsorgung auch auf den Datenschutz! Sofern personenbezogene Daten erkennbar sind, sollten Sie eine professionelle Entsorgung vornehmen, um nicht drastische Bußgelder zu riskieren.

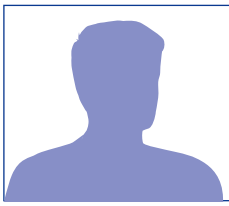

Haben Sie Fragen zu diesem Thema?
Unser Team ist für Sie da.
www.lvhn.de

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite: **Klicken Sie hier**

Verkauf eines betrieblichen Pkw: Veräußerungsgewinn darf nicht um „steuerlich wirkungslose“ Abschreibung gekürzt werden

Wird ein Fahrzeug des Betriebsvermögens veräußert, erhöht die Differenz zwischen Buchwert und Veräußerungserlös den Gewinn des Unternehmens. Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs kann dieser Gewinn nicht mit dem Argument gemindert werden, dass die zuvor vorgenommene Abschreibung des Fahrzeugs wegen der Besteuerung einer privaten Nutzungsentnahme teilweise wieder neutralisiert wurde.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

Schenkungsteuer: Urenkel können meist nur einen Freibetrag von 100.000 € nutzen

Wie hoch der Steuerzugriff auf ein Erbe oder eine Schenkung ausfällt, hängt maßgeblich von der Frage ab, welche gesetzlichen Freibeträge in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsverhältnis anwendbar sind. Der Bundesfinanzhof hat nun in einem Verfahren zur Aussetzung der Vollziehung entschieden, dass unter den Begriff „Kinder der Kinder“ nur die Enkel fallen, nicht aber die Urenkel.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

Widerruf des vorherigen Testaments: Neue Verfügung muss auf vorige Version zwingend Bezug nehmen

Testamente gelten zunächst einmal, bis sie widerrufen bzw. durch eine nachfolgende testamentarische Verfügung ersetzt werden. Problematisch kann es aber werden, wenn zwei aufeinanderfolgende Testamente vorliegen und das spätere keinen ausdrücklichen Widerruf des früheren Testaments enthält. Mit der sich hieraus ergebenden Auslegungsfrage musste sich jüngst das Saarländische Oberlandesgericht auseinandersetzen.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

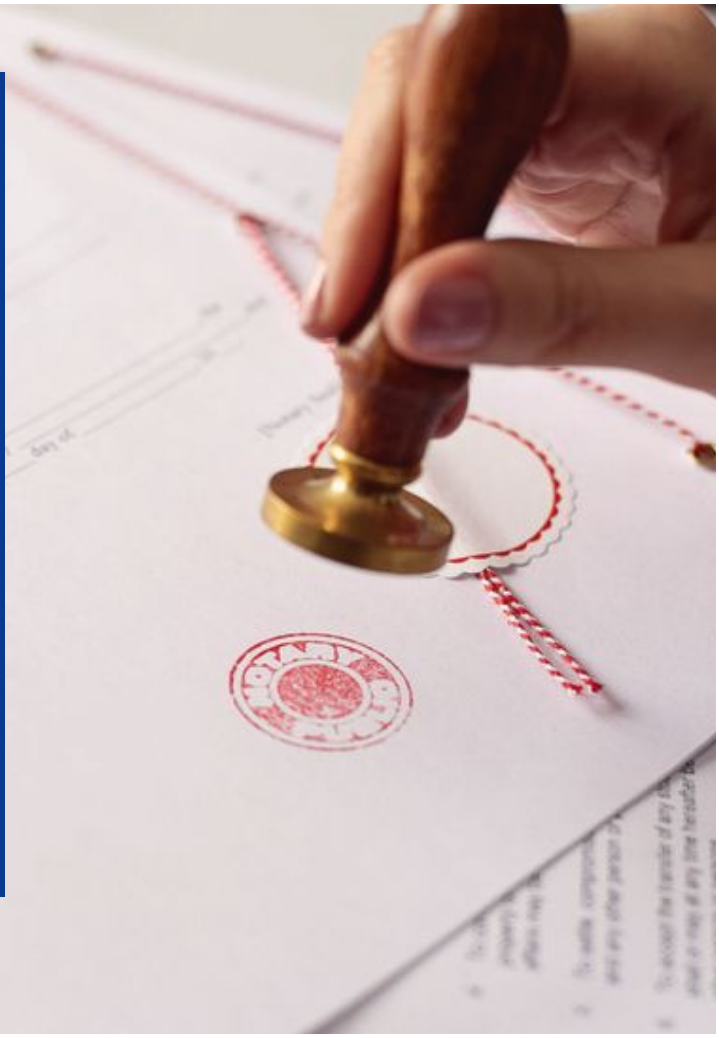

Als zertifizierte Kanzlei hinterfragen wir immer wieder unsere Arbeitsweisen und unser Handeln, und gehen den Weg des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses – im Qualitätsmanagement auch kurz KVP genannt. Am kontinuierlichen Verbesserungsprozess sind alle Kollegen und Kolleginnen beteiligt und aufgerufen, sich mit Vorschlägen und Ideen einzubringen. Neben der Mandatsbearbeitung umfasst das unter anderem auch unsere Personalpolitik … und somit auch unsere Auszubildenden – die Generation der Steuerberatung von morgen.

Wir haben unseren Auszubildenden einfach mal zwei kurze Fragen gestellt …

… was gefällt ihnen gut an der Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten?

… was mögen sie gar nicht an diesem Ausbildungsweg?

Hier die ehrlichen und offenen Antworten: Einstimmig halten unsere Azubis den eingeschlagenen Berufsweg für krisensicher und für eine gute Grundlage mit vielen Weiterbildungsmöglichkeiten. Die Abwechslung zwischen Theorie (Schulalltag) und Praxis (Kanzleialltag) und die vielen einzelnen Fachgebiete machen den Ausbildungsweg spannend. Sie lernen viel für ihr tägliches Leben dazu. Das oft sehr komplizierte Steuerrecht erscheint unseren Azubis aber auch manchmal unübersichtlich und umständlich durch Schule und Ausbildungsbetrieb vermittelt. Es ist viel Lernstoff – und gerade im Jahr 2020 mit wenig Präsenzunterricht in der Berufsschule, fiel es oft schwer, den Schulstoff „digital“ zu erarbeiten und zu verstehen. Wir im Team der LVHN haben verstanden, dass die Ausbildung deshalb umso mehr im Kanzleialltag unterstützt und gefördert werden muss.

Wir nehmen uns der Sache an, denn nur wer hinterfragt, kann sich auch verbessern … und da ist er wieder, der KVP, unser **K**ontinuierlicher **V**erbesserungs**p**rozess!

Du willst eine **krisensichere Ausbildung** und dabei auch noch etwas für Dein eigenes Leben dazu lernen…

Dann bewirb‘ Dich für einen **Ausbildungsplatz** ab 01. August 2021 zur/zum

Steuerfachangestellten

bei der LVHN Steuerberatungsgesellschaft in Hannover.

Was wir noch bieten…
- eine abwechslungsreiche und vielfältige Ausbildung in einem erfolgreichen Unternehmen mit bestmöglicher Unterstützung
- moderne, flexible Arbeitsbedingungen in einem dynamischen, guten Team
- langfristige Perspektiven und Möglichkeiten der weiteren Fortbildung
- und viele weitere Vorteile, die Dir den Einstieg in den Arbeitsalltag erleichtern

Was wir erwarten…
- Motivation und Ehrgeiz einen guten Ausbildungsweg zu machen
- eine offene und freundliche Art gegenüber unseren Mitmenschen
- engagiert für die Sache und gerne auch anderweitig ehrenamtlich tätig

Was Du mitbringen solltest….
- Schulabschluss mittlere Reife oder Abitur, der keine „Katastrophe“ ist
- Freude an administrativer Tätigkeit, an Zahlen, Fakten und Lösungssuche
- den Wunsch das Unternehmen und das Team zu unterstützen

Schick‘ Deine Bewerbung – **wir freuen uns drauf!**

LVHN Steuerberatungsgesellschaft mbH
z.Hd. Herrn Carsten Voges
Wunstorfer Landstrasse 8
30453 Hannover
oder gerne per mail an info@lvhn.de

Schau’ vorher unter www.lvhn.de !

LVHN

Das Arbeitszeitkonto ist auch etwas für kleine Betriebe

Irgendwie klingt das Thema Arbeitszeiterfassung angesichts der fortschreitenden Digitalisierung angestaubt. Die Stechuhr erinnert viele an eine weit zurückliegende Ära der Industrialisierung. Doch der Europäische Gerichtshof (EuGH) macht sie mit einem Urteil für Unternehmen praktisch zur Pflicht.

VON MIDIA NURI 14. DEZEMBER 2020

Auf Basis der europäischen Arbeitszeitrichtlinie müssten deutsche Betriebe die tägliche Arbeitszeit aller Beschäftigten aufzeichnen. Und nicht mehr nur nach dem deutschen Arbeitszeitrecht zumindest die Überstunden. Bereits das Mindestlohngesetz verpflichtet zur Dokumentation von Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit – außer, der Mitarbeiter verdient brutto mehr als 2.958 Euro oder 2.000 Euro verstetigt im Schnitt. Daher stellt sich die Frage: Warum nicht gleich die Vereinbarung über ein Arbeitszeitkonto für jeden Mitarbeiter – vom Minijob bis zur Führungsposition? Über den Umgang mit Plus- und Minusstunden sowie dem Urlaub oder auch einer späteren Kündigung sollten Unternehmer rund um das Arbeitszeitkonto mit ihrem Anwalt sprechen. Steuer, Lohnbuchführung oder die Absicherung vom Arbeitszeitkonto sollten sie mit dem Steuerberater klären.

Was ist ein Arbeitszeitkonto? Eine Definition

Jeder kennt ein Giro- oder Sparkonto – und weiß, wo man es wie eröffnet. Wo das Arbeitszeitkonto geführt wird und was das ist, darüber herrscht hingegen viel weniger Klarheit. Dabei ist der Begriff allgegenwärtig. Der Begriff Arbeitszeitkonto steht oft für ein Gleitzeitkonto. Oder für ein betrieblich gesteuertes Zeitkonto, mit dem sich der Arbeitszeitverbrauch an die jeweilige Auftragslage angepasst lässt. Und mitunter sind damit auch Ansparkonten im Rahmen einer Altersteilzeitregelung gemeint. Allen Arbeitszeitkontenmodellen gemeinsam ist, dass auf ihnen die tatsächlich geleistete Arbeitszeit des Arbeitnehmers festgehalten wird. Entweder per klassischer Stechuhr, auf Papier oder auch über eine betriebliche App. Arbeitet jemand mehr oder weniger als arbeits- oder tarifvertraglich vereinbart, laufen Plusstunden oder Minusstunden auf. Diese Arten von Arbeitszeitkonto gibt es:

Kurzzeitkonto/Jahresarbeitszeitkonto: Diese Art Arbeitszeitkonto dient der flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit durch den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin. Es lässt sich als Gleitzeit-, Überstunden- oder Jahresarbeitszeitkonto einsetzen. Und es kann dem Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen dienen. Üblicherweise müssen Beschäftigte innerhalb eines festgelegten Zeitraums die Plusstunden oder Minusstunden auf dem Arbeitszeitkonto ausgleichen.

Langzeitkonto/Lebensarbeitszeitkonto: Dieses Konto bewahrt ein langfristiges Wertguthaben für den Mitarbeiter auf. Der oder die Beschäftigte sammelt auf diesem Arbeitszeitkonto also Plusstunden zu einem bestimmten Zweck – etwa für einen längeren Urlaub, ein Sabbatical oder auch den vorzeitigen Ausstieg aus dem Job.

Gesetzliche Regelung für das Arbeitszeitkonto

Die Vereinbarung über ein Arbeitszeitkonto können Unternehmerinnen und Unternehmen über den Arbeitsvertrag mit ihren Beschäftigten abschließen. Als vertragliche Grundlage können aber auch eine Betriebsvereinbarung oder tarifliche Bestimmungen dienen. Gesetzliche Basis und Rahmen für individuelle Regelungen sind bei einem Arbeitszeitkonto das Mindestlohngesetz (MiLoG) und das Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Ihre Grenzen dürfen Vereinbarungen nicht übertreten. So dürfen für Arbeitnehmer, die den Mindestlohn erhalten, nach §2 Abs.2 Satz 3 MiLoG nicht mehr als 50 Prozent der vertraglich geregelten Arbeitszeit monatlich als Arbeitsstunden auf dem Arbeitszeitkonto landen. Weitere Stunden sind am letzten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats zu vergüten. Arbeitgeber müssen auch die Zeiten für Bereitschaftsdienst und Arbeitsbereitschaft laut Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts als vergütungspflichtige Arbeitszeit einstufen. Mit Blick auf das Arbeitszeitgesetz darf eine Verteilung der tarif- oder arbeitsvertraglichen Arbeitszeit nicht zur Überschreitung der arbeitszeitrechtlichen Vorgaben zur werktäglichen maximalen Arbeitszeit im einzuhaltenden Ausgleichszeitraum führen. Hieraus ergeben sich Höchstgrenzen für Plusstunden, die der Beschäftigte maximal ansammeln darf.

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

Kinder über 25 Jahre: Eltern können ihre Unterhaltsleistungen absetzen

Aufgrund der Corona-Pandemie haben viele Studenten in den vergangenen Monaten ihren Nebenjob in der Gastronomie oder im Eventbereich verloren. Die Eltern sind daher wieder mehr denn je gefragt, das Studium und die allgemeine Lebensführung zu finanzieren.

Mit dem 25. Geburtstag des Kindes fallen für die Eltern nicht nur das Kindergeld und die Kinderfreibeträge weg, sondern auch der Ausbildungsfreibetrag und die Riester-Zulage. Auch die Familienversicherung des Kindes entfällt, es muss sich also selbst versichern. Fazit: Den Eltern gehen steuerliche Vergünstigungen verloren, obwohl die Ausgaben für die Lebenshaltung und das Studium des Kindes unverändert hoch bleiben. Die gute Nachricht ist, dass Eltern ihre Unterhaltsleistungen an den Nachwuchs ab dessen 25. Geburtstag unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastungen geltend machen können. Der Fiskus erkennt den Unterhalt bis zu einer Höhe von 9.408 € (für das Jahr 2020) an. Von Unterhaltsleistungen zieht das Finanzamt auch keine zumutbare Belastung (Eigenanteil) ab, so dass der Steuervorteil ab dem ersten Euro greift.

Hinweis: Basisbeiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes können von den Eltern zusätzlich als Unterhaltsleistungen geltend gemacht werden. Sie erhöhen den Höchstbetrag.

Grundvoraussetzung für den Abzug von Unterhaltsleistungen ist, dass der Anspruch der Eltern auf Kindergeld entfallen ist. Dies ist bei Kindern in Ausbildung spätestens mit dem Erreichen des 25. Lebensjahres der Fall. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Kind kein oder nur ein geringes eigenes Vermögen besitzt. Dieses darf insgesamt 15.500 € nicht überschreiten, sonst entfällt der Steuerabzug (sofern es sich bei dem Vermögen nicht um Wohneigentum handelt).

Hat das Kind eigene Einkünfte über 624 € im Jahr, verringert dieser Betrag den abzugsfähigen Höchstbetrag der Unterhaltsleistungen. Können die Ausgaben des Studiums vom Kind als Werbungskosten abgesetzt werden, da es sich um eine zweite Berufsausbildung (z.B. ein Masterstudium) handelt, reduzieren diese Kosten die relevanten Einkünfte des Kindes, so dass die Kürzung des Unterhaltshöchstbetrags wiederum vermindert werden kann.

Hinweis: Wohnt der studierende Nachwuchs weiterhin im Haushalt seiner Eltern, können die Kosten ohne Belege mit dem Höchstbetrag von 9.408 € angesetzt werden. Der Fiskus geht in diesem Fall davon aus, dass die Ausgaben für Kost und Logis in jedem Fall den Maximalbetrag erreichen. Studiert das Kind auswärts, müssen die Ausgaben gegenüber dem Finanzamt belegt werden. Alle Überweisungen, die für oder an das Kind getätigt werden, sollten daher dokumentiert werden.

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

Klicken Sie hier

ZAHLUNGSTERMINE

Quartal 1

Ggf. Stundung möglich

Bitte sprechen Sie uns bei Bedarf an.

Mittwoch, 10.02.2021 (15.02.2021*)
Lohnsteuer, Umsatzsteuer

Montag, 15.02.2021 (18.02.2021*)
Gewerbesteuer, Grundsteuer

Mittwoch, 24.02.2021
Sozialversicherungsbeiträge

Mittwoch, 10.03.2021 (15.03.2021*)
Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Einkommensteuer

Montag, 29.03.2021
Sozialversicherungsbeiträge

Montag, 12.04.2021 (15.04.2021*)
Lohnsteuer, Umsatzsteuer

Mittwoch, 28.04.2021
Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

KONTAKT

LVHN Steuerberatungsgesellschaft mbH

Wunstorfer Landstr. 8
30453 Hannover
Tel. +49 (0) 511 400 7900
Fax +49 (0)511 400 7900 44
info@lvhn.de

Besuchen Sie uns auf unserer Webseite: www.lvhn.de

DAS ZITAT ZUM SCHLUSS

Das Ziel sollte nicht sein besser als Andere zu sein. Viel eher solltest du versuchen besser als Gestern zu sein.

Unbekannt

DISCLAIMER
kompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die LVHN Steuerberatungsgesellschaft mbH gerne zur Verfügung. **kompakt** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 1: Â©contrastwerkstatt - stock.adobe.com, Seite 4: Â©Daniel JÄ dzura - stock.adobe.com, Seite 7: Fabrika, Seite 8: Â©Chalermpon - stock.adobe.com, Seite 8: Â©Fotomanufaktur JL - stock.adobe.com, Seite 3: Â©contrastwerkstatt - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADO-K - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de